

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf

Nummer 08

Jahrgang 2013

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für
angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 26. September 2013

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 26. September 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, Art. 26 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf in der Fassung vom 18. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

1. a) Die Bezeichnung der Grundordnung wird wie folgt geändert: „Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf.“
b) In § 1 wird die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Deggendorf“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird angefügt: „ ;die Wahl erfolgt frühestens in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates.“
3. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Semesters, in dem die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Mitglieder der Hochschule, die in der Fakultät überwiegend tätig sind, sowie die Fakultätsratsmitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen.“
4. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglied des Fakultätsrats“ die Worte „sowie jedes Mitglied der Hochschule, das in der Fakultät überwiegend tätig ist“ eingefügt und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. In § 33 Abs. 4 Satz 1 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.

7. In § 33 Abs. 5 Satz 1 a.E. wird folgender Halbsatz eingefügt: „ ;wird das Einvernehmen innerhalb dieser Frist nicht verweigert, gilt es als erteilt.“
8. In § 33 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „ist eine Frist von vier Wochen verstrichen“ durch die Worte „gilt es als erteilt“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 1 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 11.7.2013, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.9.2013, Gz. C 9-H3311.DE-11/21943, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 26.9.2013.



Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 26.9.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.9.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.9.2013.